

Gemeinde Kernen im Remstal
REMS – MURR – KREIS
Satzung zur Regelung des Marktwesens
(Marktordnung)

Auf Grund der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal am 10.10.2013 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Kernen im Remstal betreibt ihre Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

a) Wochenmarkt:

(1) Der Wochenmarkt wird samstags auf dem Marktplatz vor dem Rathaus in Rommelshausen abgehalten. Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, findet er am vorhergehenden Werktag statt.

(2) Der Wochenmarkt beginnt um 7:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr.

b) Jahrmärkte:

(1) Die Gemeinde veranstaltet Jahrmärkte am Kirbfreitag im Ortsteil Rommelshausen und am Donnerstag nach Martini im Ortsteil Stetten.

(2) Fällt Martini (11. November) auf einen Donnerstag, findet der Markt am darauffolgenden Donnerstag statt.

(3) Der Kirbemarkt in Rommelshausen findet in der Waiblinger Straße nach Einmündung „Hintere Straße“ bis zum Ende des Marktplatzes in der Stettener Straße, in der Hauptstraße (bis Einmündung Seestraße), sowie im Paul-Käßer-Weg statt. Der Martinimarkt in Stetten findet in der Kirchstraße („Mini-Kreisel“ bis Einmündung Steigstraße), der Mühlstraße (bis Einmündung Traubenstraße), sowie im Zufahrtsweg zur Karl-Mauch-Schule/ Himbeerbau statt.

(4) Öffnungszeiten der Jahrmärkte sind von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 3
Marktgegenstände

a) Wochenmarkt

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Gewerbeordnung festgelegte Gegenstände feilgeboten werden. Dies sind im einzelnen:

1) Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes. Der Verkauf alkoholischer Getränke ist grundsätzlich nicht zugelassen. Sie dürfen nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn sie aus selbst gewonnen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nur mit einer Schankerlaubnis der Gemeinde Kernen i.R. zulässig.

2) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.

3) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

b) Jahrmärkte:

Auf den Jahrmärkten dürfen die in § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung genannten Waren feilgeboten werden, die sind Waren aller Art.

§ 4
Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Bei der Erteilung von Genehmigungen ist auf eine ausgewogene Vielfalt verschiedener, auf Wochen- und Jahrmärkten, üblicher Angebote hinzuwirken. Bei mehreren Bewerbern für ein Angebotssegment erhält der Bewerber den Zuschlag, der nach Sichtung der Angebote und seines Auftretens (auch in der Vergangenheit) die Bedürfnisse der Bürger am besten befriedigen wird. Über die Bewerbungen für die Jahrmärkte wird erst nach Bewerbungsschluss (§ 4 Nr. 3) gesammelt entschieden, anschließend werden die Genehmigungen und die Absagen erteilt. Das Bewerbungsverfahren kann auch über einen sog. „Einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(3) Für die Jahrmärkte sind Erlaubnisansträge spätestens 8 Wochen vor dem Markttag bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen. Der Antrag für eine Dauererlaubnis auf dem Wochenmarkt hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder von dieser bei Marktbeginn nicht Gebrauch gemacht wird, kann der Marktmeister für den betreffenden Tag Tageserlaubnisse erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
- d) der Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5

Auf- und Abbau

(1) Das Marktgelände wird mit amtlichen Verkehrszeichen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr, ausgenommen Marktbesucher, gesperrt.

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen bei Wochenmärkten frühestens 1 Stunde, bei Jahrmärkten frühestens 3 Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.

(3) Die Marktbesucher haben beim Marktaufbau die Verkehrssicherheit zu beachten.

Die für Rettungsfahrzeuge erforderlichen Verkehrswege sind zu gewährleisten und Beeinträchtigungen anderer Teilnehmer zu vermeiden.

(4) Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren; Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

(5) Die aufgebauten Verkaufseinrichtungen dürfen die Übersicht über die Marktfläche oder dahinterliegende Verkaufsstände nicht beeinträchtigen.

(6) Beim Anbieten der Waren sind die lebensmittelrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen können im Einzelfall vom Marktmeister zugelassen werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche. Die Standtiefe darf grundsätzlich 2,50 m nicht überschreiten, soweit nicht im Einzelfall bei der Zu-

lassung ein tieferer Stand (Standtiefe maximal 4,00 m) genehmigt wurde.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Standoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzuführen. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Darüber hinaus angebrachte Schilder, Plakate und Anschriften müssen mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung stehen.

§ 7

auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten
- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
- c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
- d) motorisierte Zweiräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- f) Spielzeugwaffen anzubieten oder zu verkaufen; zu den Spielzeugwaffen gehören insbesondere: Spielzeuge, die Projektile jedweder Art verschießen, insbesondere Soft-Air-Pistolen, Spielzeuge, die echten Pistolen oder Gewehren täuschend ähnlich sehen, Armbruste oder Blasrohre. Wasserspritzspielzeuge sind vom Verbot ausgenommen, wenn sie nicht Pistolen oder Gewehren nachempfunden sind.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhalten der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Marktbesucher sind für die Sauberhaltung der ihnen zugewiesenen Standplätze verantwortlich. Sie haben einer von ihrem Stand ausgehenden möglichen Verunreinigung des Marktplatzes entgegenzuwirken und entsprechende Vorsorge zu treffen. Abfälle sind zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen oder in von der Gemeinde gegebenenfalls bereitgestellte Behälter möglichst zerkleinert und verdichtet einzufüllen. Die Standinhaber sind des Weiteren verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 9 Untersagung des Zutritts

Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 10 Marktgebühren

Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühren richtet sich nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Kernen im Remstal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Für die der Gemeinde entstehenden Schäden haftet der Standinhaber. Er haftet auch für Schäden, die durch Personen eintreten, die von ihm beschäftigt werden.

§ 12 Marktaufsicht

Die Beauftragten des Bürgermeisteramtes und Polizeibeamte sind befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Marktsatzung Anordnungen zu treffen, um einen geordneten Marktbetrieb zu gewährleisten.

§ 13 Ausnahmen

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung können in begründeten Einzelfällen nach gerechter Abwägung ihrer Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 7
 3. den Auf- und Abbau nach § 5 Abs. 1 und 2
 4. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 - 4
 5. das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1 und 2
 6. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3a
 7. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3b
 8. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3c und d
 9. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3e
 10. die Gestaltung des Zutritts nach § 7 Abs. 4 Satz 1
 11. das Angebots- und Verkaufsverbot für Spielzeugwaffen gemäß § 7 Abs. 3f
 12. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2
 13. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1
 14. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2
 15. die Versagung des Zutritts nach § 9 verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Wochenmarktsatzung/ Wochenmarktordnung in der Fassung vom 12.07.1978 wird aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kernen im Remstal, den 11.10.2013

gez. Stefan Altenberger
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Markt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld wird mit Beginn des Marktes fällig.

§ 5

Entrichtung der Gebühren

- (1) Der Einzug der Gebühren erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde während des Markttages gegen Erteilung einer Quittung.

§ 6

Höhe der Gebühren

- (1) Für Wochenmärkte wird keine Standgebühr erhoben.
- (2) Für Krämermärkte beträgt die Gebühr pro angefangenem lfd. Meter Standlänge für eine Tageserlaubnis
- | | |
|---------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. für Marktstände mit Waren
ausgenommen Ziff. 2 und 3 | 6,00 EURO/Tag |
| 2. für Marktstände mit Süßwarenverkauf
ausgenommen Ziff. 3 | 7,00 EURO/Tag |
| 3. für Marktstände mit Imbiss und /oder
Ausschank | 8,00 EURO/Tag |

§ 7

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nicht oder nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

- (2) Bei vorzeitigem Abbruch des Marktes infolge höherer Gewalt werden Gebühren nicht zurückerstattet.

- (3) Der Gebührensschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Regelungen über Marktgebühren außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kernen im Remstal, den 11.10.2013

gez. Stefan Altenberger
Bürgermeister